



**Stadt
Lucerne**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 80

András Özvegyi und Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Luzia Vetterli und Cyrill Studer Korevaar namens der SP/JUSO-Fraktion sowie Korintha Bärtsch und Christian Hochstrasser namens der G/JG-Fraktion

vom 26. April 2017

(StB 607 vom 27. September 2017)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
16. November 2017
entgegen dem Antrag des
Stadtrates abgelehnt.**

Luzerner Seebecken: Reduktion der Höchstgeschwindigkeit privater Motorboote

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee sind auf nationaler und kantonaler Ebene zu finden. Neben der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) des Bundes sind dies insbesondere die interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 20. Juni 1997 der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden (SRL 793) sowie die Verordnung über die Schifffahrt des Kantons Luzern vom 18. Februar 2011 (SRL 787). Die interkantonale Vereinbarung regelt die Zulassung von Schiffen und die Ausübung der Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet. Die Verordnung über die Schifffahrt legt den Vollzug des Binnenschifffahrtsrechtes des Bundes, die Benützung der luzernischen Gewässer durch Schiffe und die Zuständigkeiten fest. Der See steht unter der Hoheit des Kantons. Eine direkte Einflussnahme der Stadt ist daher nicht möglich.

Der Stadtrat teilt die Ansicht der Postulantinnen und Postulanten, dass das Luzerner Seebecken zahlreichen Menschen aus nah und fern die Möglichkeiten bietet, Wassersport zu treiben, die Freizeit zu verbringen oder touristische und nautische Angebote zu geniessen. Dabei sollen ruhige und umweltfreundliche Erholungsaktivitäten im Vordergrund stehen. Die Vielzahl der Nutzungen auf dem recht engen Raum des Luzerner Seebeckens erhöhen jedoch den Druck auf das Gewässer und die angrenzenden Uferbereiche. Motorboote mit hoher Geschwindigkeit verursachen Lärmmissionen und erheblichen Wellenschlag. Dies stört die ruhigen Seenutzungen (Schwimmen, Rudern, Segeln usw.) vor allem an Wochenenden in erheblichem Mass und schädigt die Uferbereiche (Schilfgürtel, Flachwasser). Die Lärmbelastung ist auch im Hinblick auf die Bedeutung der Luzerner Bucht als wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel als kritisch zu beurteilen.

Obwohl die Kompetenz nicht bei der Stadt liegt, ist der Stadtrat bereit, sich bei den zuständigen Stellen des Kantons Luzern um eine Ausdehnung der heutigen 10-km/h-Linie auf das gesamte Luzerner Seebecken bis maximal zur Linie Meggenhorn–Haslihorn einzusetzen. Wie bereits im

Postulat erwähnt, sind Kursschiffe von einer solchen Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h ausgenommen.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern

